

Verband der Privatkliniken in Thüringen e.V.  
Thüringer Staatskanzlei  
Herr Michael Hasenbeck  
Referatsleiter Bürger:innenanliegen  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

Geschäftsführung  
Dr. Kerstin Haase

Telefon: 03685/ 776 800  
Telefax: 03685/ 776 940  
E-Mail: [gf@vpkt.de](mailto:gf@vpkt.de)  
Internet: [www.vpkt.de](http://www.vpkt.de)

03. Juli 2024

## **Stellungnahme zum Petitionsverfahren E-364/20: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse (Drittstaaten)**

Sehr geehrter Herr Hasenbeck,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Petition „Hilferuf aus Thüringen: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse muss beschleunigt werden“ setzt sich der Verband Thüringer Privatkliniken e.V. (VPKT) für eine beschleunigte Erteilung von Erlaubnissen zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs (im Folgenden: vorläufige Berufserlaubnis) und Approbationen an ausländische Angehörige von Heilberufen ein. Im Fokus der Petition stand und steht die Anerkennung von ärztlichen Berufsabschlüssen aus Drittstaaten.

In der Vergangenheit mussten Antragsteller und die sie unterstützenden Kliniken als Arbeitgeber viele Monate, nicht selten länger als ein Jahr auf die Erteilung der Approbation warten. Eine vorläufige Berufserlaubnis wurde oftmals gar nicht erteilt. Schon die Beantragung war losgelöst vom Approbationsverfahren nicht möglich.

Mit der Petition wird daher zuvorderst das Ziel verfolgt, die Anerkennung ausländischer medizinischer Berufsabschlüsse so zu beschleunigen, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden. Dies ist dringend notwendig, um die medizinische Versorgung in Thüringen zu sichern.

Wir möchten im Folgenden Stellung zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der Antragsbearbeitung aus Sicht des VPKT nehmen:

### **1. Keine Gleichwertigkeitsprüfung im Verfahren betreffend die vorläufige Berufserlaubnis**

Im Petitionsverfahren hatten wir bemängelt, dass das Vorgehen des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA), das Verfahren für die Erteilung einer vorläufigen Berufserlaubnis mit dem Verfahren zur

Seiten 1 von 8

Approbationserteilung zu verbinden, nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Insbesondere forderte das TLVwA entgegen den gesetzlichen Regelungen auch bei Stellung eines Antrages auf Erteilung der vorläufigen Berufserlaubnis die Einreichung eines personalisierten Curriculums und prüfte die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes.

Während des Petitionsverfahrens konnte diesbezüglich hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen Einigkeit erzielt werden. Im Protokoll zum Fachgespräch in der Thüringer Staatskanzlei (TSK) am 01.06.2022, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Petentin, der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen (LKHG), der TSK, dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) teilnahmen, wurde folgendes festgehalten:

„1.1 Das Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs für ausländische Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Bundesärzteordnung – BÄO – i.V.m. § 34 ÄApprO) ist vom Approbationsverfahren (§ 3 ff. BÄO) zu trennen.

1.2 Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand des Antragstellers aus einem Drittstaat einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage eigenständig seine fachliche Eignung für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit (§ 34 Abs. 3 S. 1 ÄApprO).

1.3 Die Feststellung der ‚fachlichen Eignung‘ im Verfahren zur Erteilung einer erstmaligen Berufserlaubnis ist ein Minus zur ‚Gleichwertigkeits- bzw. Kenntnisprüfung‘ im Verfahren nach § 3 BÄO. Die Gleichwertigkeits- bzw. Kenntnisprüfung aus dem Approbationsverfahren darf daher nicht als Voraussetzung für das Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis gesehen/verlangt werden. Dies hindert nicht, diesbezügliche Erkenntnisse aus einem parallel laufenden Approbationsverfahren beizuziehen (vgl. § 34 Abs. 3 S. 2 ÄApprO).

1.4 Bei Vorliegen der nach § 34 Abs. 1 ÄApprO geforderten sonstigen Unterlagen (insb. Stellenzusage und erforderliche Sprachkenntnisse) ist die Feststellung der fachlichen Eignung erbracht, wenn die/der Antragsteller(in) den Nachweis ihrer /seiner abgeschlossenen Ausbildung aus dem Drittstaat führt und von der Echtheit des Nachweises ausgegangen werden kann.

1.5 Die positive Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildung (sic!) bzw. des Kenntnisstands ist dem Approbationsverfahren vorbehalten. Soweit die Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 S. 1 BÄO nicht feststeht, kann die Berufserlaubnis mit für den Ausschluss einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit erforderlichen Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen [werden] (§ 10 Abs. 2 BÄO, § 34 Abs. 5 ÄApprO).“

Mit Schreiben vom 20.05.2022 hat das TMSGFF das TLVWA angewiesen, diese Rechtslage zu beachten. Mittlerweile entspricht das Verwaltungshandeln des TLVWA nach unserer Kenntnis den oben festgehaltenen Grundsätzen.

Das Petitionsbegehren hat sich damit hinsichtlich der Forderung, im Verfahren zur Erteilung einer vorläufigen Berufserlaubnis keine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen, im Sinne der Petentin erledigt.

## 2. Verbesserung der Information

Wir hatten darüber hinaus kritisiert, dass die vom TLVWA auf seinen Internetseiten zur Verfügung gestellten Antragsformulare und Merkblätter falsche Informationen enthielten. Dies dürfte einen Beitrag dazu geleistet haben, dass ausländische Ärzte Anträge auf Erteilung einer vorläufigen Berufserlaubnis oder einer Approbation gar nicht erst in Thüringen stellten, sondern sich für eine Tätigkeit in anderen Bundesländern entschieden. So ließen die Formulare die Beantragung einer vorläufigen Berufserlaubnis nicht gesondert, sondern nur gemeinsam mit Beantragung einer Approbation zu. Im Merkblatt „Allgemeine Information zum Approbationsantrag von Antragstellenden mit Studienabschluss in (Nicht-EU) Drittstaaten“ hieß es:

*„Erklären Antragstellende, dass die erforderlichen Unterlagen und Nachweise (z.B. personalisiertes Curriculum) nicht vorgelegt werden können, ist die Gleichwertigkeit nicht feststellbar. Dann muss eine Kenntnisprüfung abgelegt werden. Die Antragstellenden erhalten einen entsprechenden feststellenden Bescheid. **In diesem Fall kann in der Regel keine Berufserlaubnis zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung erteilt werden** (Änderung der Verwaltungspraxis.) Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung.“*

Obwohl mehrfach zugesichert wurde, dass sich die Unterlagen in der Überarbeitung befänden, wurden diese erst im Jahr 2022 angepasst. Da die Informationen aber endlich in korrekter Weise auf den Seiten des TLVWA abrufbar sind, hat sich auch dieser Aspekt der Petition im Sinne der Petentin erledigt.

## 3. Bearbeitungsdauer

Trotz dieser grundsätzlich sehr erfreulichen Verbesserungen bleibt leider zu konstatieren, dass die Bearbeitungsdauer in einer Vielzahl der Fälle noch immer nicht den gesetzlichen Fristen entspricht.

Eine Verbesserung konnte nach Kenntnis des VPKT zunächst insoweit erzielt werden, als der enorme Bearbeitungsrückstau der vergangenen Jahre anscheinend abgearbeitet werden konnte.

Darüber hinaus scheint sich die Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf Erteilung einer vorläufigen Berufserlaubnis verbessert zu haben. Dies dürfte insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass

entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nun die Gleichwertigkeit nicht mehr überprüft wird. Uns liegen noch keine ausreichenden Kenntnisse darüber vor, ob diese Beschleunigung auch dazu führt, dass die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten regelmäßig eingehalten wird. Dies gilt es weiter zu beobachten.

Höchstproblematisch bleibt die Bearbeitungsdauer der Anträge auf Erteilung der Approbation. Hier werden die gesetzlichen Bearbeitungsfristen regelmäßig nicht eingehalten.

Leider ist uns bis heute nicht bekannt, wie lange die Verfahrensdauer bei Anträgen auf Erteilung einer vorläufigen Berufserlaubnis und auf Erteilung einer Approbation regelmäßig beträgt. Wir können nicht nachvollziehen, wieso es nicht in anonymisierter Form transparente Informationen darüber gibt, wie viel Zeit zwischen Eingang der vollständigen Unterlagen und Bescheiderteilung vergeht. Dabei wäre es besonders wichtig, zu erfahren, welcher Anteil der Bearbeitungszeit direkt beim TLVwA und welcher Anteil der Bearbeitungsdauer bei der GfG liegt. Nur durch diese Informationen kann nachvollzogen werden, an welchen Stellen Verbesserungen notwendig sind. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die anonymisierte Veröffentlichung der Bearbeitungszeiten auch eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme wäre. Zu Beginn des Petitionsverfahrens wurde seitens des TLVwA stets behauptet, die Verfahrensdauer sei nicht überlang und es gebe keine Verfahrensrückstände. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Auskunft falsch war. Wir hielten es für wichtig, dass transparent kommuniziert wird, wie lang die Bearbeitungsdauer ist, damit auch nachvollzogen werden kann, wie sich diese entwickelt. Nur dies ermöglicht es auch, rechtzeitig zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen.

An der Verkürzung der Bearbeitungsdauer gilt es weiter mit Nachdruck zu arbeiten, damit Ärzte aus Drittstaaten schnell im deutschen Gesundheitswesen eingesetzt werden können. Dies ist nicht nur eine dringend notwendige Maßnahme zur Sicherung der Patientenversorgung, sondern unterstützt die zügige und nachhaltige Integration dieser dringend benötigten Fachkräfte in unsere Kommunen.

Ein „Flaschenhals“ stellt dabei unfraglich die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) dar. Regelmäßig werden die Unterlagen der Antragsteller dorthin versandt. Mediziner der GfG geben dann ein Gutachten zur Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ab. Von der Einsendung der Unterlagen zur GfG bis zum Erhalt des Gutachtens vergeht in der Regel ein Zeitraum, der die gesetzliche Gesamtbearbeitungsfrist bereits überschreitet. Aktuell benötigt die GfG sechs bis acht Monate für die Gutachtenerstellung, obwohl die Gesamtbearbeitungsfrist vier Monate beträgt. An dieser Stelle muss daher nach Auffassung des VPKT unbedingt weiter an einer Verbesserung der Bearbeitungsdauer gearbeitet werden. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

#### a) Personelle Ausstattung der ZAB/GfG

Die personelle Ausstattung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn scheint nicht ausreichend zu sein, um den anfallenden Arbeitsaufwand in angemessener Zeit zu erledigen. Eine Aufstockung ist daher dringend notwendig. Nach unserer Kenntnis konnten in der jüngeren Vergangenheit zwar weitere Stellen besetzt werden; diese Maßnahme scheint jedoch nicht ausreichend gewesen zu sein, um die Bearbeitungszeit im notwendigen Umfang zu verkürzen.

Die unzureichende personelle Ausstattung der GfG ist aber nicht nur im Hinblick auf die Gutachtenerstellung problematisch. Die Bearbeitungszeiten sowohl innerhalb der GfG als auch bei den Landesbehörden ließen sich erheblich senken, wenn vermehrt auf die Erkenntnisse bereits erstellter Gutachten zurückgegriffen werden könnte. Die GfG als die zentrale Stelle für die Gutachtenerstellung verfügt über den größten Bestand. Insofern scheint es eine sinnvolle und im Ergebnis zeit- und ressourcensparende Vorgehensweise, diese bereits erstellten Gutachten in eine Datenbank einzupflegen, auf die Mitarbeiter der GfG und der Landesbehörden Zugriff haben. Nach unserer Kenntnis ist dies auch geplant; eine Umsetzung soll bislang allerdings an fehlenden personellen Kapazitäten für die Anonymisierung und Digitalisierung der entsprechenden Gutachten gescheitert sein.

Es ist aus unserer Sicht daher unerlässlich, dass sich die Thüringer Landesregierung für eine Erhöhung der personellen Ressourcen und einen zügigen Aufbau einer digitalisierten Datenbank bereits erstatteter Gutachten in den ländergemeinsamen Gremien einsetzt.

#### b) Personelle Ausstattung des TLVwA

Auch die personelle Ausstattung des TLVwA ist für die Bearbeitungsdauer der Antragsverfahren von entscheidender Bedeutung. Derzeit sind nach unserer Kenntnis drei Sachbearbeiter mit den Antragsverfahren befasst, wobei eine Stelle unbesetzt gewesen sein soll. Nach Auskunft des TLVwA soll die Besetzung zuletzt ausreichend gewesen sein. Allerdings soll sich auf Grund steigender Antragszahlen bereits abzeichnen, dass sich dies in naher Zukunft ändern könnte. Hinzu kommt, dass das TLVwA wegen der oben beschriebenen Zeitverzögerungen bei der GfG bemüht ist, mehr Entscheidungen ohne Begutachtung durch die GfG zu treffen. Es ist absehbar, dass auch dies eine Aufstockung der personellen Ressourcen notwendig machen kann.

Wir fordern daher nach wie vor, eine ausreichende personelle Ausstattung des TLVwA im zuständigen Referat sowie in den mit Digitalisierung und dem Einsatz von KI befassten Stellen sicherzustellen. Dies setzt zum einen eine ausreichende Anzahl an Stellen vor; zum anderen aber auch, dass Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Stellen auch tatsächlich besetzt sind. In der Vergangenheit gab es immer wieder über lange Zeiträume unbesetzte Stellen im zuständigen Referat. Es muss sichergestellt werden, dass nicht nur auf dem Papier, sondern auch tatsächlich ausreichend fachkundige Mitarbeiter mit der Antragsbearbeitung befasst sind. Ansonsten wird – wie in der Vergangenheit – die zu hohe Arbeitsbelastung zu Frustration, Krankheit und hoher Fluktuation führen.

#### c) Möglichkeit des Verzichts auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Bislang war es die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes, die den größten Teil der Bearbeitungszeit in Anspruch genommen hat. Viele Antragstellerinnen und Antragsteller können sehr gut einschätzen, ob die von Ihnen absolvierte Ausbildung von Qualität und Umfang her der deutschen entspricht. Sofern sie davon ausgehen, dass ihr Ausbildungsstand nicht gleichwertig ist, wünschen sich viele Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit, auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit zu verzichten und unverzüglich eine Kenntnisprüfung ablegen zu können. Dies würde zu einer Beschleunigung der Verfahren und zu einer finanziellen Entlastung der Antragstellerinnen und

Antragsteller führen, da die für die Gleichwertigkeitsprüfung notwendige Übersetzung des personalisierten Curriculums oftmals mit Kosten im vierstelligen Bereich verbunden ist.

Derzeit lässt die gesetzliche Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens eine solche Möglichkeit nicht zu. Trotzdem gibt es außerhalb Thüringens Behörden, die Antragstellern diese Option bieten. Diese Länder sind für Antragsteller deshalb attraktiver.

Aus unserer Sicht ist daher eine Änderung der maßgeblichen Regelungen in der Bundesärzteordnung (BÄO) notwendig. Wir fordern daher weiterhin, dass sich die Landesregierung für eine solche Änderung einsetzt. Nach unserer Kenntnis soll das Bundesgesundheitsministerium entsprechende Pläne haben. Hier gilt es weiter auf eine zweckmäßige Regelung zu drängen, die zu bundeseinheitlichen Verfahren führt.

#### d) Vereinheitlichung des Antragsverfahrens

Auch im Übrigen hoffen wir, dass sich die Landesregierung und die Mitarbeiter der Ministerien in den ländergemeinsamen Gremien weiter für eine Vereinheitlichung des Antragsverfahrens einsetzen. Die Antragstellung und die Entscheidungsgrundlagen müssen bundesweit vereinheitlicht werden, damit nicht einzelne Bundesländer einen Standortvorteil bei der Anwerbung von qualifizierten ausländischen Ärzten haben.

#### e) Digitalisierung

Die Digitalisierung ist aus unserer Sicht eine große Chance, um Erleichterungen für Antragsteller und Sachbearbeiter gleichermaßen zu erzielen. Das Potential wird in Thüringen allerdings noch nicht annähernd ausgeschöpft. So ist eine rein elektronische Antragstellung bis heute nicht möglich. Inwieweit dies durch rechtliche Vorgaben verhindert wird (bspw. Notwendigkeit der Beglaubigung) gilt es in einem ersten Schritt zu prüfen. Sollte hier Anpassungsbedarf bestehen, sollte sich Thüringen auch in diesem Bereich für notwendige Gesetzesänderungen einsetzen. Daneben braucht es die sachlichen und personellen Mittel um schnellstmöglich die Chancen der Digitalisierung auch im Bereich der Anerkennung von ausländischen Berufserlaubnissen fruchtbar zu machen.

#### f) Fachsprachenprüfung

Im Bereich der von Antragstellern zwingend zu absolvierenden Fachsprachenprüfung haben sich zuletzt Verbesserungen gezeigt. Mit Weisung vom 23.03.2022 hatte das TMASGFF das TLVwA angewiesen, auch in anderen Bundesländern erbrachte Fachsprachennachweise zu akzeptieren, wenn diese von der nach den dortigen landesrechtlichen Festlegungen vorgesehenen Stelle abgenommen wurden. Da in anderen Bundesländern Termine für Fachsprachenprüfungen teilweise wesentlich schneller vergeben wurden, war dies eine Erleichterung für die Antragsteller.

Mittlerweile werden nach unserer Kenntnis auch Fachsprachenprüfungen, die bei bestimmten privaten Anbietern erbracht wurden, anerkannt. Auch dies ist eine begrüßenswerte Erleichterung für Antragsteller.

Allerdings führt diese Änderung nach unserer Kenntnis dazu, dass die bislang in Thüringen für die Abnahme der Fachsprachenprüfung zuständige Landesärztekammer (LÄKT) überlegt, zukünftig keine Prüfungen mehr durchzuführen. Dies könnte mittelfristig zu einer Verschlechterung der Situation führen, wenn es zu wenig private Anbieter gibt, die Prüfungen durchführen (können). Im Hinblick hierauf muss die Situation genau beobachtet und gegebenenfalls schnell reagiert werden.

#### g) Ausbau der Prüfungskapazitäten

Die begrüßenswerte schnellere Bearbeitung der Anträge beim TLVWA führt nach Information durch das TLVWA dazu, dass die Warteliste für Termine zur Kenntnisprüfung anwächst. Es steht zu befürchten, dass Antragsteller bald unzumutbar lange auf einen Prüfungstermin warten müssen. Bislang wird die Kenntnisprüfung nur vom Uniklinikum Jena (UKJ) durchgeführt. Dort scheinen die Kapazitäten für ein steigendes Prüfungsaufkommen nicht auszureichen. Wir halten es daher für angebracht, die Prüfungskapazitäten durch Einbeziehung der akademischen Lehrkrankenhäuser auszuweiten.

#### h) Kommunikation

Die Kommunikation mit dem TLVWA wurde in der Vergangenheit von Antragstellern, Kliniken und Personalvermittlungsagenturen als völlig unzureichend bemängelt.

Mittlerweile ist das TLVWA über ein Funktionspostfach erreichbar und nach unserer Kenntnis erhalten Anfragende in der Regel binnen eines Tages eine Antwort. Dies stellt bereits eine spürbare Verbesserung der Situation dar. Auch der Umstand, dass sich der zuständige Referatsleiter Herr Stalph bereit erklärt hat, für einzelne Rückfragen von Kliniken telefonisch zur Verfügung zu stehen, ist erfreulich.

Nichtsdestotrotz vertreten wir weiter die Auffassung, dass eine Behörde für Antragsteller auch persönlich erreichbar sein muss. Dies sollte in einer bürgernahen Verwaltung eine Selbstverständlichkeit sein. Uns ist bewusst, dass die Kommunikation mit ausländischen Antragstellern schon aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten herausfordernd ist. Wir haben auch vollstes Verständnis dafür, dass die Sachbearbeiter Zeiten benötigen, in denen sie nicht durch Telefonanrufe in ihrer Bearbeitung der Anträge unterbrochen werden.

Dieses Problem ließe sich allerdings durch begrenzte telefonische Sprechstunden lösen. Die völlige Verweigerung einer telefonischen Erreichbarkeit sendet unserer Meinung nach eine untragbare Botschaft an unsere ausländischen Kolleginnen und Kollegen. Nach unserem Kenntnisstand wird überlegt, für das TLVWA ein Callcenter einzurichten, das allgemeine Fragen von Antragstellern beantworten kann. Auch dies halten wir neben der Möglichkeit begrenzter Telefonsprechstundenzeiten für einen gangbaren Weg.

#### i) Fazit

Die Bearbeitungsdauer ist insbesondere im Bereich der Approbation noch immer wesentlich zu lang. Sie liegt - soweit ersichtlich - häufig noch bei mehr als dem doppelten der gesetzlichen Frist. Leider ist es im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht gelungen, sich auf eine gemeinsame Bemessung und Bewertung

der Verfahrenslaufzeit ab Antragstellung insbesondere in den Approbationsverfahren zu einigen. So bleibt es problematisch, wenn immer wieder mit dem Verweis auf unvollständige oder fehlerhaft eingereichte Antragsunterlagen seitens des TLVwA der Beginn der gesetzlichen Bearbeitungsfristen „nach hinten“ verschoben wird oder die Bearbeitungszeit bei der ZAB/GfG aus der Verfahrensdauer faktisch herausgerechnet wird. Bis heute ist der wiederholt herangezogene Ländervergleich hinsichtlich der dort gemeldeten Erledigungszahlen nicht transparent. Die durch den VPKT und die LKGH Anfang 2023 gestartete Quartalsabfrage bei den Thüringer Krankenhäusern/Kliniken zu den Verfahrensdauern und deren Folgen ist nur bedingt aussagefähig. Auf die entsprechende Auswertung wird verwiesen. Letztendlich bleibt es weiterhin schwer nachvollziehbar, warum sich Kliniken, Ärzte und alle anderen Bürger an Gesetze zu halten haben, die zuständigen öffentlichen Stellen aber ohne Konsequenzen den gesetzlichen Rahmen unter anderem mit dem Hinweis auf die personelle Lage missachten können.

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung

Während wir die erzielten Verbesserungen begrüßen und nicht kleinreden möchten, hat sich unser Anliegen leider nicht in Gänze erledigt. In den aufgezeigten Bereichen sind dringend weitere Verbesserungen nötig, um die gesetzlichen Fristen einzuhalten und damit die Gesundheitsversorgung in Thüringen zu sichern.

In der Vergangenheit ist es zu zwei Treffen der Beteiligten unter Einschluss der LÄKT, der LKHGT und Vertreter von Krankenkassen im TMASGFF unter Leitung von Frau Ministerin Werner gekommen. Diese haben wir als äußerst produktiv und der Sache förderlich erlebt. Der VPKT wünscht sich daher unterstützt von der LÄKT und der LKHGT, diese Gespräche auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen fortzuführen. Wir hoffen, dass sich dadurch weitere Verbesserungen erzielen lassen. Wir halten diese Gespräche auch deshalb für notwendig, weil sich in der Vergangenheit leider gezeigt hat, dass nicht alle Ankündigungen des TLVwA auch wirklich konsequent umgesetzt werden. Eine feste Gesprächsrunde unter Beteiligung des Gesundheitsministeriums böte die Möglichkeit, die weitere Umsetzung der Neuerungen zu beobachten.

Sehr geehrter Herr Hasenbeck, soweit Sie uns mitgeteilt haben, dass dem Petitionsausschuss die Erledigung der Petition übermittelt werden soll, können wir dem zustimmen, wenn sich die vorgenannte Gesprächsrunde im Sinne eines „Jour Fixe“ mindestens zwei Mal jährlich verstetigt. Für die Möglichkeit, diese Stellungnahme in den Bericht der Landesregierung zu integrieren, danken wir.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franka Köditz  
1. Vorsitzende des Vorstands



Dr. Kerstin Haase  
Geschäftsführerin